

DS: 3/2011					
Beschlussvorlage					
	öffantlich night öffantl	lioh			

X	öffentlich		nicht öffentlich
---	------------	--	------------------

Д	.mt: Stadtplanung	Datum:	Version: 1
	Beratungsfolge		Sitzungstermin
1	Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- u. Ortsteilentwicklun	g	25.01.2011
2	Hauptausschuss		07.02.2011
3	Stadtverordnetenversammlung		17.02.2011
4			

Thema:

Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Anlage Erdstoffdeponie an der B 109 in Prenzlau" der Stadt Prenzlau

Finanzielle Auswirkunge	en		
Haushaltsjahr:		Produktkonto:	
Gesamtkosten:	€	Eigenanteil:	€
Folgekosten:	€	Mittel stehen zur Verfügung in Höhe von:	€
Deckungsvorschlag:			

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Anlage Erdstoffdeponie an der B 109 in Prenzlau" wurden mit dem in Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft und gebilligt.
- 2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "PV-Anlage Erdstoffdeponie an der B 109 in Prenzlau" mit Planzeichnung und Festsetzungen wird zur Satzung erhoben (Anlage 2). Die Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt.

Anlagen:

Anlage 1: Abwägungsbericht

Anlage 2: vorhabenbezogener Bebauungsplan "PV-Anlage Erdstoffdeponie an der B 109

in Prenzlau", Stand: 10.01.2011

Anlage 3: Begründung VBP und Umweltbericht, Stand: 10.01.2011

	Beratungsergebnis									
	Datum	Gremium	Ein-	Mit		Nein	Enth.	Laut	Abweichende(r)	Unterschrift
			stimmig	Mehrheit				Beschluss-	Empfehlung/Beschluss	d. Protokollf.
								Entwurf		
1	25.01.2011	WSO-A								
2	07.02.2011	HAU								
3	17.02.2011	SVV								
4			·							



DS: 3/2011	
Seite 2	

Begründung:

Gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch hat die Stadtverordnetenversammlung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung zu beschließen.

Da die 4. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Prenzlau der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf, kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan erst mit Rechtswirksamkeit der Genehmigung des FNP öffentlich bekannt gemacht und somit rechtswirksam werden.

Marek Wöller-Beetz	Dr. Andreas Heinrich	Hendrik Sommer
Erster Reigeordneter/ Kämmerer	Zweiter Beigeordneter	Rürgermeister